

Tarifordnung

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge
gem. § 37 (1) OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz idgF.

1. Geltungsbereich

Die gegenständliche Tarifordnung gilt für den Besuch der Ganztagesesschule an den Standorten Volksschule Regau, Volksschule Rutzenmoos und Neue Mittelschule Regau.

Alle drei Schulen werden per Bescheid der OÖ Landesregierung als Ganztagesesschulen geführt.

Schulerhalter ist die Marktgemeinde Regau.

2. Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an den drei oben genannten Schulstandorten in Regau gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 9. April 2018 in getrennter Form an Schultagen angeboten.

Sie besteht aus dem gegenstandsbezogenen Unterrichtsteil und dem Freizeitteil und findet ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (bei ausreichendem Bedarf bis 17:00 Uhr) statt. An schulautonom freien Tagen findet nur Freizeitbetreuung ab 07:00 Uhr bis 16:00 (bei Bedarf bis 17:00 Uhr) Uhr statt. In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien wird bei Bedarf eine Freizeitbetreuung angeboten. In der ersten Weihnachtsferienwoche und im August wird keine Betreuung angeboten.

Alle zur GTS angemeldeten Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.

Das pädagogische Konzept der Ganztagesesschule an den drei Schulstandorten der Marktgemeinde Regau wird von der Schulleitung der jeweiligen Schulen erstellt.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur GTS kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen erfolgen; Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn der gesetzliche Schulerhalter dieser zustimmt und wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Wochentage beziehen und hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Schichtarbeit oder vergleichbaren Tätigkeit ist nach Vorlage einer Bestätigung über die Arbeitszeiten bzw. den Dienstplan ein Entgegenkommen bei den angemeldeten Tagen möglich. Dies wird im Einzelfall von der Marktgemeinde Regau, nach Stellungnahme durch die jeweilige Schulleitung geprüft und entschieden.

Eine Anmeldung gilt immer nur für das ganze betreffende Schuljahr.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur zum Semesterende möglich, hat schriftlich spätestens einen Monat vor Semesterende zu erfolgen und ist bei der jeweiligen Schulleitung

einzubringen. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wie zB. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Elternteiles oder vergleichbaren Umständen ist in Ausnahmefällen eine Abmeldung zum nächsten Monatsersten möglich. Das Abmeldeansuchen ist unter Beifügung entsprechender Unterlagen am Marktgemeindeamt Regau einzubringen. Über das Ansuchen entscheidet nach Stellungnahme durch die jeweilige Schulleitung die Marktgemeinde Regau.

4. Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, den schulrechtlichen Vorgaben entsprechend, eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr. Bei gerechtfertigter Verhinderung oder vom jeweiligen Schulleiter erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben (sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind) zulässig.

Daraus ergeben sich die Zeiten für die beiden Volksschulstandorte Regau und Rutzenmoos, in denen die Kinder entlassen werden können ab 16:00 Uhr.

Für den Schulstandort Neue Mittelschule Regau wird die Abholzeit ebenfalls ab 16:00 Uhr festgelegt.

Diese Zeiten müssen bereits bei der Anmeldung zur GTS verbindlich angegeben werden.

5. Elternbeitrag

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (im Folgenden kurz Elternbeitrag genannt) sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung (Mittagessen), Materialbeiträge (Werkbeiträge) und mögliche Veranstaltungsbeiträge.

Der Elternbeitrag beläuft sich monatlich auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten (Maximal)beträge und richtet sich einerseits nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind am angemeldeten Tag tatsächlich bzw. wie lange es anwesend war andererseits nach dem Familieneinkommen.

Grundsätzlich errechnet sich der GTS Tarif nach dem Familieneinkommen.

Für einen Besuch der GTS an fünf Tagen beträgt er 3 % des Familieneinkommens, jedoch maximal € 111,-.

Für den Besuch an zwei Tagen werden 55% des jeweiligen Fünf-Tagetarifes berechnet, für drei besuchte Tage 70% und für vier Tage 85%.

Als Mindesttarif unabhängig von der Anzahl der besuchten Tage werden € 42,- festgelegt, für den Besuch der GTS an einem Tag werden daher ebenfalls € 42,- unabhängig vom Brutto-Familieneinkommen eingehoben.

Wird kein Einkommensnachweis (siehe Anlage 1) vorgelegt, werden die unten stehenden Maximaltarife vorgeschrieben. Der Einkommensnachweis ist bis spätestens 25. September vorzulegen.

1 Tag wöchentlich und Mindesttarif	€ 42,-
2 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 61,-
3 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 78,-
4 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 94,-
5 Tage wöchentlich Maximaltarif	€ 111,-

Der Elternbeitrag ist ein Jahresvertrag, der 11-mal jährlich vorgeschrieben und mittels Einziehungsauftrag eingehoben wird.

Im August und in der ersten Weihnachtsferienwoche wird keine Freizeitbetreuung angeboten. An allen schulautonom freien Tagen, vom 1. September bis zum Schulbeginn, in der zweiten Weihnachtsferienwoche, in den Semesterferien, in den Osterferien und in der Zeit von Schulschluss bis zum 30. Juli wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Freizeitbetreuung ohne gegenstandsbezogene Lernzeit angeboten. Je nach angemeldetem Bedarf kann der Schulerhalter alle für diese Tage angemeldeten Schulkinder an einem Schulstandort zusammenfassen, d.h. es gibt an diesen Tagen keinen Anspruch auf Führung einer Gruppe an jedem Schulstandort. Auch für die Ferienzeiten besteht kein Anspruch darauf, dass an jedem Schulstandort eine oder mehrere Gruppen geführt werden. Eine Zusammenlegung an einem Standort ist möglich. An den schulautonomen Tagen und in Ferienzeiten wird vom Schulerhalter kein Schülertransport angeboten. Es entstehen an schulautonom freien Tagen und in Ferienzeiten keine zusätzlichen Kosten für jene Tage an denen das Kind zur GTS ohnehin angemeldet ist, diese sind im Monatstarif inkludiert. Werden an schulautonom freien Tagen oder in Ferienzeiten weitere Betreuungstage benötigt, so belaufen sich die Kosten pro weiterem genützten Tag – unabhängig wie lange das Kind an diesem Tag betreut wird - auf € 10,-, maximal belaufen sich die Kosten jedoch auf € 111,- pro Monat. Der Tarif wird nach Anmeldung sofort fällig und auch am Tag nach der Anmeldung abgebucht. Eine Rückerstattung bei Nichtbesuch der angemeldeten Tage ist nicht vorgesehen, außer nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben. Die Entgelte für September und Oktober werden gemeinsam am 15. Oktober eingehoben.

Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen einer Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der längere Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen wird der Mindestbeitrag zur Gänze nachgesehen. Dies ist bei einem Familieneinkommen bis zum gesetzlichen Existenzminimum gemäß § 291a EO der Fall.

Die Kosten für die verpflichtende warme Mittagsverpflegung werden zusätzlich zu den oben genannten Tarifen eingehoben und können jedes Jahr vom Gemeinderat der Marktgemeinde Regau jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres festgelegt werden.

Ebenso werden die Kosten für Materialien zur Freizeitgestaltung (Werkbeitrag/Unkostenbeitrag) in Höhe von € 50,- jährlich bei einer Betreuung an fünf Tagen eingehoben. Bei einer Betreuung an vier Tagen sind € 40,--, an drei Tagen € 30,--, an zwei Tagen € 20,-- sowie bei einer Betreuung an einem Tag sind € 10,-- zu leisten. Die Einhebung erfolgt im Oktober.

Auch dieser Beitrag kann jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres vom Gemeinderat der Marktgemeinde Regau festgelegt werden.

Für Projekte, Ausflüge und besondere Aktivitäten an schulautonom freien Tagen können gesonderte Unkostenbeiträge eingehoben werden.

6. Index

Die Beträge gem. Punkt 5. dieser Verordnung sind wertbeständig und es gilt als Bezugsgröße der Wert von 12/2017 des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, zur Ermittlung des aktuellen Wertes. Die Wertanpassung kann immer zu Beginn des Schuljahres mit dem Wert des Monats 06 des aktuellen Jahres zur Bezugsgröße 12/2017 erfolgen. Das Ergebnis dieser Anpassung wird kaufmännisch auf einen ganzen €-Betrag gerundet. Die erstmalige Anpassung erfolgt frühestens mit September 2020.

7. Inkrafttreten

Die gegenständliche Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau am 2. Juli 2018 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft.

Anlage .1

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem zur GTS angemeldeten Kind lebenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und deren Lebensgefährten und etwaigen Einkünften des Kindes zusammen:

- Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen samt Überstunden(pauschalen) und allfälligen Zulagen entsprechend dem Gehalts- oder Jahreslohnzettel.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- Sonstige Einkünfte wie aus Verpachtung, Vermietung, etc.
- Waisenrente und dergleichen
- Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeiträge bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern, etc ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das betreffende Kind, Arbeitslosengeld, Notstandsbeihilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Beihilfen, Unterhaltsleistungen für Eltern oder Kind, Krankengeld, Wehrpflichtigen- oder Zivildienereutgelt, Krankengeld, Sozialhilfe und sonstige Transferleistungen etc.
Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Familieneinkommen. Unterhaltsleistungen an Personen, die nicht im selben Haushalt leben sind vom Einkommen abzuziehen. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen.

Bei Pflegekindern bemisst sich der Tarif ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö JWG idgF., sofern nicht gerichtlich das Erziehungsrecht übertragen wurde.

Ändert sich das Familieneinkommen während des Schuljahres, wird wie nachstehend vorgegangen:

Bei Reduktion des Familieneinkommens kann der Elternbeitrag nach erfolgter Bekanntgabe und Nachweis der aktuellen Einkommen ab dem der Bekanntgabe folgenden Monat neu festgesetzt werden.

Bei Anstieg des Familieneinkommens haben die Erziehungsberechtigten dies binnen eines Monats zu melden. Die Neufestsetzung erfolgt ebenfalls dem der Bekanntgabe folgenden Monat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.